

Edelstahl-Reinigungscreme

250 ml



Überarbeitung Nr. 04

Überarbeitungsdatum: 16.10.2014

SICHERHEITSDATENBLATT

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1. Produktidentifikator

Produktcode: [IXC015] 484000008501 - [IXC115] 484000008500 - [IXC125] 484000008544
[IXC127] 484000008583 - [IXC129] 484000008586 - [IXC118] 484000008731
[IXC126] 484000008825

Produktname **Edelstahl-Reinigungscreme**

Chemische
Bezeichnung und

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung der Substanz/des Stoffs: Scheuercreme für Reinigungszwecke.

Registriernummer: n.z., da es sich um ein Gemisch handelt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Unternehmens	Synt Chemical S.r.l.
Adresse	Via Armando Gagliani, 5
Ort und Land	40069 Zola Predosa (BO) – ITALIEN
Telefon	Tel.: 051 752332 – Fax: 051
E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für das Ansprechpartner für Sicherheitsdatenblatt	laboratorio@syntchemical.it Dr. Silvano Invernizzi

1.4. Notrufnummer

Auskünfte zu Fragen der Sicherheit erteilt die Giftnotrufzentrale des jeweiligen Landes. Siehe hierzu die Liste der Notrufnummern auf S. 12.

2. MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemische wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen oder Überarbeitungen) als gefährlich eingestuft. Deshalb ist den Produkten ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 und deren Änderungen beizufügen.

Augenreizung. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrzettel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen oder nachträglichen Überarbeitungen)

CLP-Gefahrenpiktogramme:

GHS07



WARNUNG

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280 Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

INHALTSSTOFFE GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 648/2004

Enthält: 5 % ionische, grenzflächenaktive Stoffe, nichtionische, grenzflächenaktive Stoffe, Polycarboxylate. Andere Inhaltsstoffe: 2-bRomo-2-NITRo-1,3 PRoPaNDIoLo. LImoNENE.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1. Stoffe

nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält

STOFFNAME	CAS-NR.:	EC	INDEX	REGISTRIER-NR.	KONZ. %	EINSTUFUNG 67/548/EWG	EINSTUFUNG 1272/2008 (CLP)
*NATÜRLICHES CALCIUMCARBONAT	471-34-1	207-439-9	Keine Ang.	Keine Ang.	25 - 40	KEINE EINSTUFUNG	KEINE EINSTUFUNG
PRODUKT AUS DER REAKTION VON BENZOLSULFONSÄURE, SEC-ALKYL-4-DERIVATEN IN C10-13 UND BENZOLSULFONSÄURE, NATRIUMMETHYL-4-HYDROXID	Keine Ang.	932-051-8		01-2119565112-48-0000	1,5 - 2	Xi, R38, R41	Hautreizungen 2 H315 Augenschäden 1 H318
OLEISCHER CETHYLALKOHOL 5 EO, C16-18 (GERADE ZAHL) UND C18 UNGESÄTTIGT, ETHOXYLIERT < 2,5 EO	68920-66-1	500-236-9	ND	Polymer	0,5 - 2,0	Xi, R41	Augenschäden 1 H318
Duftstoff	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	Keine Ang.	0,1 - 1	Xi, R38, R43 N, R51/53	Asp. Tox. 1 H304; Skin Irrit. 2 H315; Allergic skin react. 1 H317; Eye irrit. 2 H319; Aquatic chron. 2

T+ = Sehr giftig (T+), T = Giftig (T), Xn = Gesundheitsschädlich (Xn), C = Ätzend (C), Xi = Reizend (Xi), O = Brandfördernd (o), E = Explosionsgefährlich (E), F+ = Hochentzündlich (F+), F = Leichtentzündlich (F)

* AUFLISTUNG DER STOFFE GEMÄSS AKTUELLEN EXPOSITIONSGRENZWERTEN (SIEHE HIERZU ABSCHNITT 8)

Der Volltext der angeführten Sicherheits- und Gefahrenhinweise (R- bzw. H-Sätze) ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

Eine Gefahr für die Benutzer ist nicht bekannt. Bei Bedarf die allgemeinen Anweisungen befolgen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Augen sofort 10 Minuten lang bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen.

Bei Bedarf einen Augenarzt aufsuchen.

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit reichlich Wasserlösung und neutraler Seife ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

NACH EINATMEN: Betroffene Person an die frische Luft bringen und sie warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt konsultieren.

NACH VERSCHLUCKEN: sofort Mund ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Falls die Person bewusstlos ist: ihr nichts ohne ärztliche Zustimmung verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitliche Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Bei einem Unfall muss sofort ein Arzt zu Rate gezogen und die bereitgestellten Anweisungen genau befolgt werden. Sofern möglich, sicherheitsrelevante Angaben zu dem Produkt vorlegen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

herkömmliche Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver und Wassersprühstrahl

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL:

CO₂ vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

SICH IM BRANDFALL AUS EINER EXPOSITION ERGEBENDE GEFAHREN

Das Einatmen der sich bei einer Explosion oder einem Brand bildenden Gase ist zu vermeiden. Diese können enthalten: Kohlenmonoxid, Kalziumoxid, Spuren von Brom und anderen für die menschliche Gesundheit schädlichen, toxischen Produkten. Nähere Informationen in Abschnitt 10.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE HINWEISE

Jede unbefugte Person und oder Personen, die nicht über die entsprechende Schutzausrüstung verfügen, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Das Gebinde mit nicht verunreinigtem Wasser kühlen, um die Zersetzung des Produktes zu vermeiden und dem Risiko einer Freisetzung potenziell gefährlicher Substanzen vorzubeugen.

Immer vollständige Brandschutzausrüstung tragen.

Das zum Löschen des Brandes verwendete Wasser sammeln und verhindern, dass es in die Kanalisation gelangt. Verunreinigtes Löschwasser nach Maßgabe der nationalen und lokalen Vorschriften entsorgen.

SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzhelm mit Visier, Brandschutzkleidung (feuerfeste Jacke und Hose mit Manschetten um Arme, Knie und Taille), Einsatzhandschuhe (feuerfest, schnittbeständig und dielektrisch) sowie eine Vollmaske für das Gesicht mit positivem Druck oder Verwendung eines eigenständigen Atmungsgerätes (selbständiges Schutzgerät) falls starke Rauchbildung gegeben ist.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren. Freisetzung stoppen, wenn keine Gefahr mehr besteht. Ohne geeignete Schutzausrüstung weder mit dem Gebinde noch mit dem Produkt hantieren. Vor Abschluss der Reinigungsarbeiten ist der Zugang zum verunreinigten Bereich allen Personen ohne geeignete Schutzausrüstung zu untersagen. Für weitere Auskünfte über die Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie zum Thema Schutzausrüstung wird auf das entsprechende Kapitel dieses Dokumentes verwiesen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Jedwedes Eintreten in Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Freisetzung eingrenzen und das Produkt in einem mit ihm kompatiblen Behälter (Gebinde) sammeln. Großteil des Produktes befeuchten und hierzu nur nicht funkenbildende Werkzeuge verwenden. In geeigneten und mit Blick auf die Entsorgung geschlossenen Gebinden sammeln.

Falls hierfür keine Gegenanzeige besteht, den Bereich, in dem das Produkt ausgetreten ist, mithilfe von Wasserstrahl gründlich reinigen. Kontaminierten Bereich gut lüften. Verunreinigtes Material gemäß Angaben in Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Anweisungen zum Thema individuelle Schutzausrüstung und deren (eventueller) Entsorgung finden sich in Abschnitt 8 bzw. 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt nicht in der Nähe von Lebensmitteln und Getränken lagern. Produkt nicht verschlucken. Auf entsprechende Arbeitshygiene und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ist zu achten. Vorsichtig mit dem Produkt hantieren.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen, gut gelüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern. Fern von jeder Zündquelle und elektrischer Aufladung halten. Gebinde geschlossen und gekennzeichnet halten. In ausreichendem Abstand von allen inkompatiblen Materialien wie z.B. Säuren, Oxidationsmitteln, Aminen, Basen und ungesättigten organischen Verbindungen lagern. In ausreichendem Abstand von Oxidationsmitteln und in einem Temperaturbereich zwischen 10 °C und 40 °C. Bei Bedarf in Abschnitt 10 nachlesen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Scheuercreme für Reinigungszwecke.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1. Zu überwachende Parameter

KALZIUMKARBONAT

DNEL (GLob) Systemische Wirkungen infolge langfristiger inhalativer Exposition, Arbeiter 10 mg/m³
DNEL (GLob) Systemische Wirkungen infolge kurzzeitiger oraler Exposition, Allgemeinheit 6,1 mg/kg
DNEL (GLob) Systemische Wirkungen infolge langfristiger inhalativer Exposition, Allgemeinheit 10 mg/m³
DNEL (GLob) Systemische Wirkungen infolge langfristiger oraler Exposition, Allgemeinheit 6,1 mg/kg
PEL (GLob) 15 mg/m³ Gesamt-Staubmenge
PNEC STP (GLob) 100 mg/l
TLV/TWa (GLob) 10 mg/m³ Gesamt-Staubmenge

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid:

DNEL-Wert

Arbeiter, langfristige Exposition auf Haut, systemische Folgen: 170 mg/kg/ (Körpergewicht).

Arbeiter, langfristige Exposition durch Einatmen, systemische Folgen: 12 mg/m³

Arbeiter, langfristige Exposition durch Einatmen, lokale Folgen: 12 mg/m³

Verbraucher: langfristige Exposition auf Haut, systemische Folgen: 85 mg/kg/Tag (Körpergewicht)

Verbraucher, langfristige Exposition durch Einatmen, systemische Folgen: 3 mg/m³

Verbraucher, langfristige Exposition, oral, systemische Folgen: 0,85 mg/kg/Tag (Körpergewicht).

Verbraucher, langfristige Exposition durch Einatmen, lokale Folgen: 3 mg/m³

Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (PNEC)

Süßwasser: 0,268 mg/L

Salzwasser: 0,0268 mg/L

Gelegentliche Emissionen: 0,055 mg/L

Kläranlage: 5,6 mg/L

Sedimente von Binnengewässern: 8,1 mg/kg Trockenmasse
Meeres-Sedimente: 8,1 mg/kg Trockenmasse
Boden: 35 mg/kg Trockenmasse

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Der Rückgriff auf geeignete technische Geräte muss stets Vorrang vor individueller Schutzausrüstung haben: es sollte vorab sichergestellt werden, dass der Arbeitsplatz gut durch ein wirksames lokales Belüftungssystem gelüftet wird. Übersteigt die tägliche Exposition im Arbeitsumfeld den für eine oder mehrere Substanzen in der Zubereitung oder für einen Teil der Zubereitung durch den Sicherheits- und Präventionsdienst des Unternehmens festgelegten Grenzwert, ist eine Atemmaske zu tragen. Weitere Informationen sind dem Produktetikett zu entnehmen. Um herauszufinden, welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) am besten geeignet ist, bitte den entsprechenden Chemieprodukt-Lieferanten kontaktieren. Die PSA sollte mit den im Einsatzland geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften konform sein.



HANDSCHUTZ

Es sind Schutzhandschuhe der Kategorie II zu tragen (Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie z.B. Handschuhe aus PVC, PVA, Neopren, Nitril, Viton-PTFE-Latex oder Handschuhe in vergleichbarer Qualität. Zur endgültigen Auswahl der zu verwendeten Arbeitshandschuhe sind folgende Faktoren zu erwägen: Degradation, Durchbruchzeiten und Permeationsraten. Bei Zubereitungen ist die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe vor deren Verwendung zu prüfen, da dieser Faktor nicht vorhersehbar ist. Die Haltbarkeit von Handschuhe variiert in Abhängigkeit von der Expositionszeit.



AUGENSCHUTZ

Dicht am Gesicht anliegende Schutzbrille (siehe hierzu auch Norm EN 166) oder Gesichtsschutz nach EN 402 tragen.



HAUTSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und professionelle Sicherheitsschuhe der Kategorie II tragen (siehe hierzu Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 344). Nach Entfernen der Schutzkleidung kontaminierte Körperregionen mit Wasser und Seife waschen.



ATEMSCHUTZ

Übersteigt die tägliche Exposition im Arbeitsumfeld den für eine oder mehrere Substanzen in der Zubereitung oder für einen Teil der Zubereitung durch den Sicherheits- und Präventionsdienst des Unternehmens festgelegten Schwellenwert, ist eine schützende Halbmaske vom Typ A-P2 oder ABEK-P2 zu tragen (siehe Norm EN 141). Die Verwendung von Atemschutzgeräten wie z.B. Filtermasken gegen organische Dämpfe und Staub/Nebel ist immer dann erforderlich, wenn keine technischen Maßnahmen getroffen wurden, die die Exposition begrenzen, der die Arbeiter ausgesetzt sind. Die durch Masken gewährleistete Schutzwirkung ist allerdings begrenzt.

Ist die betreffende Substanz geruchlos oder liegt ihre Geruchsschwelle über dem relativen Expositionsgrenzwert und in Notfällen, bzw. wenn die Expositionsgrade nicht bekannt sind oder die Sauerstoffkonzentration unter 17 % (Volumen) liegt, ist ein Atemschutzgerät mit Druckluft (nach Norm EN 137) oder ein Frischluftschlauch-Atemgerät mit einer Voll-, Halbmaske oder einem Mundstück zu tragen (siehe Norm EN 138).

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Creme
Farbe	weiß
Geruch	Mit Duftstoff
pH (wie gemessen)	8,5-9
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Angaben
Flammpunkt	keine Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit	n.v. (nicht verfügbar)
Entzündlichkeit (Feststoff, Gas);	n.v. (nicht verfügbar)
Selbstentzündlichkeit	n.v. (nicht verfügbar)
Explosive Eigenschaften	nicht explosionsgefährlich
Zersetzungstemperatur	n.v. (nicht verfügbar)
Relative Dichte bei 20°C	1,2 g/ml
Wasserlöslichkeit	dispergierbar
Fettlöslichkeit	n.v. (nicht verfügbar)
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	keine Angaben
Dampfdruck	n.v. (nicht verfügbar)
Dampfdichte	n.v. (nicht verfügbar)
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend
Für Gemische keine Angaben	

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung kein besonderes Risiko einer gefährlichen Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Hinweise. Bei der Verwendung von Chemikalien geltende Sicherheitsmaßnahmen beachten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren, Amine, Basen, ungesättigte organische Verbindungen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand oder Zersetzung kann das Produkt giftige Dämpfe freisetzen. Diese können enthalten: Kohlenmonoxid, Kalziumoxid, Spuren von Brom und anderen für die menschliche Gesundheit schädlichen, toxischen Produkten.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine Gefahr für die Benutzer ist nicht bekannt. Bei Bedarf sind natürlich die allgemeinen Produkthinweise sowie die geltenden Arbeitshygiene-Bestimmungen zu beachten. Kommt es zur Exposition mit dem Gemisch durch Einatmen, Hautkontakt und/oder Augenkontakt, können besonders empfindliche Personen mit leichtem Unwohlsein reagieren.

Kalziumkarbonat

CL50 Einatmen Ratte > 3 mg/l 4 Stunden

DL50 Oral Ratte (Weibchen) > 2000 mg/kg

DL50 Dermal Ratte > 2000 mg/kg

Hautreizung (OECD-Leitlinie 404): nichtreizend (Kaninchen)

Augenreizung (OECD-Leitlinie 405): hochgradig hautreizend (Kaninchen)

Sensibilisierung: keine sensibilisierende Wirkung.

Karzinogene, mutagene oder Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit

Ames-Test: negativ.

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid:

DL50 (oral) > 300-2.000 mg/kg (Ratte), OECD-Leitlinie 401. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

DL50 (dermal): > 2.000 mg/kg (Ratte), OECD-Leitlinie 402. Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss).

Hautreizung, Kaninchen: wirkt reizend; OECD-Leitlinie 404. Ruft Hautreizungen hervor. Augenreizung, Kaninchen: wirkt reizend. OECD-Leitlinie 405. Verursacht schwere Augenschäden. Sensibilisierung: Maximierungstest am Meerschweinchen: nicht sensibilisierend: für Versuche, OECD-Leitlinie 406. Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss).
Zu testende Substanzen: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

In-vitro-Genotoxizität: In-vitro-Versuche ergaben keine mutagene Wirkung.
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
In-vivo-Genotoxizität: Lebendversuche ergaben keine mutagene Wirkung.
Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Ratte, dermal, 5 Tage/Woche, 2 Jahre lang; OECD-Richtlinie 453 (in der Literatur zitierter Wert).
Praxistests bei Tieren ergaben keine karzinogene Wirkung. Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss).
Zu testende Substanz: Natriumxylensulfonat

Teratogenität: Ratte; Wassergaben, 20 Tage, NOAEL: 300 mg/kg Körpergew./Tag
DSENO (trächtiges Weibchen): 300 mg/kg (proportional zu Körpergewicht und Anzahl der Tage) (in der Literatur zitierter Wert).
Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss). Zu testende Substanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(STOT) SE (einmalige Exposition): Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
Der Stoff bzw. das Gemisch wird nach einmaliger Exposition für spezifische Zielorgane nicht als toxisch eingestuft.

(STOT) RE (wiederholte Exposition): Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
Der Stoff bzw. das Gemisch wird nicht als nach wiederholter Exposition für spezifische Zielorgane toxisch eingestuft.

Toxizität durch wiederholte Exposition bei Ratten, orale Gaben von Wasser, subchronische Toxizität, NOAEL: 85 mg/kg (unter Bezug auf Körpergewicht und Anzahl der Tage)
LOAEL: 145 mg/kg (unter Bezug auf Körpergewicht und Anzahl der Tage) Zielorgan: Niere (in der Literatur zitierter Wert). Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss).
Zu testende Substanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze.
Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid

Ratte; dermal; subchronische Toxizität, NOAEL: 440 mg/kg (proportional zu Körpergewicht und Anzahl der Tage); OECD-Richtlinie 411 (in der Literatur zitierter Wert). Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss). Zu testende Substanz: Natriumxylensulfonat

Toxikologische Angaben: Eine dermale Resorption ist möglich. Substanz wird metabolisiert oder durch Sekretion abgeleitet. Bioakkumulation sehr unwahrscheinlich (Gruppenbeobachtung)

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

Handhabung im Einvernehmen mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen; darf nicht in die Umwelt gelangen. Bei Austreten oder Freisetzung sind sofort die Behörden zu verständigen.

12.1. Toxizität Kalziumkarbonat

CL50 Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) > 100 % [Volumen] 96 h

EC50 Großer Wasserfloh (*Daphnia magna*) > 100 % [Volumen] 48 h

EC10 Grünalge (*Desmodesmus subspicatus*) > 14 mg/l 72 h

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid:

Toxizität bei Fischen:

LC50 (96 h): 1 – 10 mg/l (*Cyprinus carpio*), halbstatistischer Versuch, OECD-Leitlinie 203

Toxizität bei Fischen – langfristige Wirkung

NOEC (72 Tage) *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): > 0,1 - 1 mg/l; kontinuierlicher Flussversuch

(In der Literatur zitierter Wert). Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss). Zu testende Substanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze.

Toxizität für Wasserflöhe und andere im Wasser lebende Wirbellose

CE50 (48 Stunden) *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 1 - 10 mg/l, statischer Versuch; OECD-Leitlinie 202 (Chemikalienversuche)

Toxizität für Wasserflöhe und andere im Wasser lebende Wirbellose. Chronische Toxizität

NOEC (21 Tage) *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 1 - 10 mg/l, Reproduktionstoxizität, kontinuierlicher Flussversuch, OECD-Leitlinie 211 (in der Literatur zitierter Wert). Daten aus Bewertungen oder Resultaten aus Tests an anderen Produkten (Analogieschluss). Zu testende Substanz: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze.

Toxizität auf Wasserpflanzen

CE50 (72 Stunden) *Scenedesmus subspicatus*: > 10 - 100 mg/l, statischer Versuch; OECD-Leitlinie 201 (in der Literatur zitierter Wert)

*Toxizität bei Bakterien

CE50 (17 Stunden) *Pseudomonas putida*: 63 mg/l; Versuch: Nachweis der Hemmung von Chromosomenwachstum; ISO 10712

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

OLEISCHER CETYLALKOHOL 5 EO: biologische Abbaubarkeit > 90 %; BOD/COD nach 28 Tagen > 0,6.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze.

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, C10-13, Sec-Alkyl-4-Derivaten und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid: biologisch leicht abbaubar > 70 %, 28 Tage, aerobisch, OECD TG 301 a (neue Fassung).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid: Bioakkumulation unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid: leicht biologisch abbaubar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Kalziumkarbonat: Die Substanz wird nicht als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) eingestuft.

Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-Hydroxid: Die Substanz wird nicht als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch (PBT) eingestuft. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sofern möglich recyceln und die lokalen und nationalen Abfallentsorgungsvorschriften beachten. Berücksichtigung der im Einsatzland geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht in Wasserläufe gelangen. Produktrückstände sind als Gefahrmüll zu behandeln.

UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN

Hinweise: Leere Gebinde dürfen nicht in die Natur gelangen.

Anmerkungen: der Verbraucher ist gehalten, sicherzustellen, dass keine regionale oder nationale Bestimmung gilt.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für das Produkt besteht keine Transportgefahrenklasse

Transport auf Straße und Schiene:

Transport per Schiff:

Transport per

Flugzeug:

15. RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das vorliegende Dokument wurde im Einvernehmen mit dem Schema und den Regeln der nachstehend aufgeführten Leitlinien und Bestimmungen verfasst.

Wir möchten unterstreichen, dass das Gemisch für en Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt ist; daher fällt es nicht in das Anwendungsgebiet der nachstehend aufgeführten Gesetzgebung.

1. Richtlinie 1999/45/EU und deren Änderungen;
2. Richtlinie 67/548/EWG und deren Änderungen;
3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

Bei Bedarf ist die folgende Richtlinien zu Rate zu ziehen: Rechtsverordnung Nr. 238 vom 21. September 2005 (Seveso-II-Richtlinie)

Einstufung nach Seveso-Richtlinie: keine

Für das Gemisch geltende Einschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006. Keine

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH). Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (REACH, Anhang XIV). Keine

Gesundheitskontrollen

Diesem Stoff ausgesetzte Arbeiter müssen nach gelten gesetzlichen Bestimmungen untersucht werden, um die gesundheitlichen Auswirkungen zu überprüfen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar

16. SONSTIGE ANGABEN*

Der Volltext der zitierten H-Sätze ist Abschnitt 2 und 3 dieses Dokumentes zu entnehmen.

Augenreizung. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Augenschäden 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Hautreizungen 2 Reizt die Haut, Kategorie 2

(STOT) RE (wiederholte Exposition): 2

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

Akute Toxizität 1, Gefahr des Einatmens Kategorie 1

Sensibilisierung der Haut. 1, Hautreizungen, Kategorie 1

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung 2 Schädlich für Wasserorganismen

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Der Volltext der zitierten R-Sätze ist Abschnitt 2 und 3 dieses Dokumentes zu entnehmen

R38 Reizt die Haut

R41 Schwere Augenschäden möglich

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R51/53 Schädlich für Wasserorganismen. Kann langfristig schädliche Wirkung auf Wasserorganismen haben.

LITERATURVERZEICHNIS:

1. Merck-Index. Aufl. 10

2. Manipulation de produits chimiques en toute sécurité (Sichere Handhabung chemischer Produkte)

3. Niosh, Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

4. INRS – toxikologisches Datenblatt

5. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

6. N.I. Sax, Dangerous properties of Industrial Materials, 7. Auflage, 1989

Abkürzungsverzeichnis:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

CSR: Chemical Security Report (Chemischer Sicherheitsbericht)

DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)

DMEL: Derived Minimal Effect Levels (abgeleitete Konzentration mit minimaler Wirkung)

EC50: Wirksame Konzentration, 50 % (Effective concentration).

EL50: Wirksame Belastung, 50 % (Effective Loading).

EPA: Environmental Protection Agency (Bundesumweltschutzbehörde der USA)

IC50: Hemmkonzentration, 50 % (Inhibitory Concentration)

CL50: tödliche Konzentration, 50 %

DL50: tödliche Dosis, 50 %

LL50: Tödliche Belastung, 50 % (Lethal Loading)

LL0: Tödliche Belastung, 0 % (Lethal Loading)

LOAEL: Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung (Low Observed Adverse Effects Level)

LOAEC: Minimalkonzentration mit schädigender Wirkung (Low Observed Adverse Effects Level).

NOEC: Konzentration ohne Auswirkung (No Observed Effects Concentration). NOEL: Höchste unwirksame Dosis (No Observed Effects Concentration).

NOAEL: Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung (No Observed Effects Level).

NOELR: Belastung ohne beobachtete schädigende Wirkung (No Observed Effect Loading Rate).

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

TLV-TWA: Schwellengrenzwert -Zeitgewichteter Mittelwert (Threshold Limit Value – Time Weight Average)

S/O: nicht zutreffend

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ZNS: Zentrales Nervensystem

STOT: Zielorgan-Toxizität (Specific Target Organ Toxicity)

(STOT) RE (wiederholte Exposition): Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Specific target organ toxicity – repeated exposure)

(STOT) SE (einmalige Exposition): Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (single exposure)

PNEC: Vorausgesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt.

TLV-STEL: Schwellengrenzwert - kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (threshold limit value - Short-term exposure limit)

UVCB: Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung bzw. ein komplexes Reaktionsprodukt oder ein biologisches Material.

vPvB: Sehr persistent und bioakkumulierbar.

WAF = Water Accomodated Fraction (wasserlösliche Fraktion)

Hinweise für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns vorliegenden Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version.

Dem Benutzer obliegt die Sicherstellung der Tatsache dass die zur Verfügung gestellten Informationen im Einvernehmen mit der vorgesehenen Verwendung zutreffend und vollständig sind.

Das vorliegende Dokument stellt keine Eigentumsgarantie welcher Art auch immer an dem Produkt dar. Da sich die Verwendung dieses Produktes unserer direkten Kontrolle entzieht, müssen die Benutzer sich an die jeweiligen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -bestimmungen halten. Für durch unsachgemäßen Gebrauch dieses Produktes entstandene Schäden haften wir nicht.

Edelstahl-Reinigungsmittel

250 ml



LISTE DER INHALTSSTOFFE

BEZEICHNUNG NACH IUPAC	INCI-BEZEICHNUNG	EC- AS: Nr.	Name im Arzneibuch	EINECS	%
Wasser	AQUA	7732-18-5	aqua	231-791-2	> 10
Kalziumkarbonat	KALZIUMKARBONAT	471-34-1	Calcareo carbonica / Calcii carbonas	207-439-9	> 10
Magnesiumsilikat - aluminium	PALYGORSKIT	12174-11-7	-	-	1-10
OLEISCHER CETHYLALKOHOL 5 EO	CETOLETH-25	68920-66-1	-	500-236-9	1-10
Produkt aus der Reaktion von Benzolsulfonsäure, Sec-Alkyl-4-Derivaten in C10-13 und Benzolsulfonsäure, Natrium-Methyl-4-	-	-	-	932-051-8	1-10
Dimethicon	DIMETHICON	63148-62-9 / 9006-65-9	Dimeticonum	-	1-10
2-Propensäure, 2-Methyl-, Polymer mit Ethyl 2-Propenoat und Methyl 2-Methyl-2-Propenoat	AKRYLAT-KOPOLYMER	25133-97-5	-	-	0,1-1
Duftstoffe	-	-	-	-	0,1-1
1,3-Propanediol, 2-Bromo-2-Nitro	2-BROMO-2-NITROPROPAN-1,3-DIOL	52-51-7	-	200-143-0	< 0,1

Notfall-Telefonnummern

Auskünfte zu Fragen der Sicherheit erteilt die Giftnotrufzentrale des jeweiligen Landes:

	COUNTRY	CUSTOMER SERVICE NR.	ANTI-POISON CENTER NR.
	AUSTRIA	(0043) 050 6700 200	(0043) 01 406 43 43
	BELGIUM	0032 (0)2 263 33 33	(0032) 070 245 245
	CZECK REP.	(00420) 840 111 313	(00420) 224 91 54 02
	DENEMARK	(0045) 44880280	(0045) 82121212
	FINLAND	(09) 61336 235	(09) 471977
	FRANCE	(0033) 0892 700 150	(0033) 01 40 05 48 48
	GERMAN	(0049) 0711 93533655	(0049) 0761 19240
	GREECE	(0030) 2109946400	(0030) 2107793777
	HOLLAND	0031 (0)76 530 6400	(0031) 030 274 8888
	HUNGARY	(0036) 06 40 109 109	(0036) 80 20 11 99
	IRELAND	(00353) 0844 815 8989	(00353) 1 8092566
	ITALY	(0039) 199 580 480	(0039) 02 66101029
	NORWAY	(0047) 22782500	(0047) 22 59 13 00
	POLAND	(0048) 801 900 666	Warszawa: (0048) 22 619 66 54 Gdańsk: (0048) 58 682 04 04 Poznań: (0048) 61 847 69 46 Kraków: (0048) 12 411 99 99
	PORTUGAL	(00351) 707 203 204	(00351) 808 250143
	ROMANIAN	(0040) 0372 117 745	
	RUSSIA	007 (495)745 57 31	
	SLOVAKIA	(00421) 0850 003 007	(00421) 2 54774166
	SPAIN	(0034) 902 203 204	(0034) 915 620 420
	SWEDEN	(0046) 0771 751570	(0046) 08 331231
	SWISS	(0041) 0848 801 005	(0041) 145
	UK	(0044) 0844 815 8989	(0044) 0845 46 47 (0044) 020 7188 0600
	UCRAIN	(00380) 0 800 501 150	